

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, zuletzt geändert durch die 5. Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Oktober 2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung Neuwied folgende:

## **Allgemeinverfügung (29.10.2020)**

Die Begründung der Verfügung kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9,56564 Neuwied, Zimmer 227, eingesehen werden.

1. Die Regelungen aus der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Neuwied vom 22.10.2020 gelten weiterhin.  
Zusätzlich gelten folgende weitere Regelungen:
2. In der Zeit von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist es folgenden Einrichtungen untersagt, alkoholische Getränke auszuschenken oder zum Außerhaus-Verzehr abzugeben:
  - a. gastronomische Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 der 11. CoBeLVO
  - b. Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes im Sinne von § 8 der 11. CoBeLVO
  - c. Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kioske, Einzelhandelsgeschäfte und Supermärkte
  - d. Spielbanken/Spielhallen/Wettvermittlungsstellen
  - e. Internetcafes
3. Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 4 der 11. CoBeLVO gilt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht für Besucher auch am Platz.
4. In öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen, wie z.B. Kinos, Theater, Konzerthäuser und Kleinkunsthöfen im Sinne des § 15 der 11. CoBeLVO gilt die Maskenpflicht auch am Platz.
5. In geschlossenen Räumen gilt für die Betätigung der Religion- und Glaubensgemeinschaften im Sinne des § 3 Abs. 1 der 11. CoBeLVO die Maskenpflicht im Sinne des § 3 Abs. 3 der 11. CoBeLVO für Teilnehmende auch am Platz.
6. Für den Privatbereich gilt die dringende Empfehlung, auf Veranstaltungen und Feiern zu verzichten oder sich mit maximal 10 Teilnehmern aus höchstens 2 Hausständen zu treffen.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft.

### **Hinweise**

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen die Ziffer 2 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.
4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einwilligung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse [poststelle@kreis-neuwied.de](mailto:poststelle@kreis-neuwied.de) zu senden.

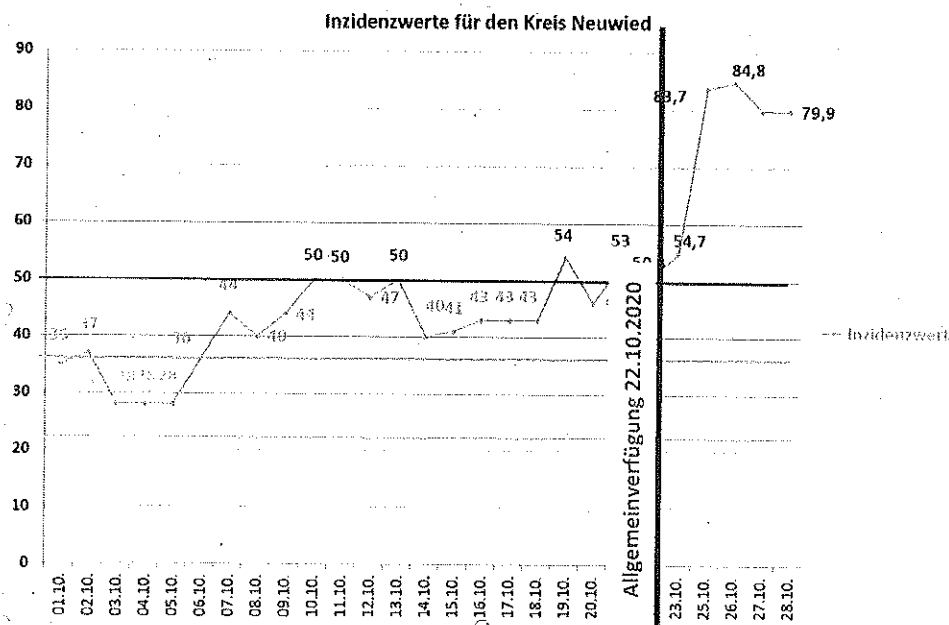
Neuwied, 29.10.2020  
gez. Hallerbach  
Achim Hallerbach Landrat

### **Begründung:**

Wegen der weiter gestiegenen Fallzahlen Infizierter mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hat die Kreisverwaltung Neuwied mit Datum 22.10.2020 eine Allgemeinverfügung mit dem Ziel erlassen, dass Infektionsgeschehen im Landkreis zu verlangsamen bzw. einzudämmen.

Zentrales Element war dabei die weitere Reduzierung der zulässigen Anzahl von Personen, insbesondere bei privaten Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, wie z.B. Hochzeiten und Geburtstage. Hintergrund dabei war die Erkenntnis aus dem bisherigen Infektionsgeschehen, dass Auslöser von Ausbruchsszenarien oftmals eben gerade diese privaten Feiern sind.

In der vergangenen Woche konnte bisher noch keine Auswirkung der getroffenen Maßnahmen auf die Entwicklung der Fallzahlen festgestellt werden. Im Gegenteil sind die Infektionszahlen, wie überall im Land und Bund, drastisch angestiegen.



<sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)

Der Warn- und Aktionsplan der Landesregierung sieht vor, dass die betroffene Kommune sich mit der Task Force des Landes über die Wirkung der bisherigen Maßnahmen austauscht und gegebenenfalls über weitere Restriktionen entscheidet, die die bisher eingeleiteten Schritte verstärken können.

Auch im Hinblick auf die möglichen Entscheidungen, die auf der Bund-Länder-Ebene getroffen werden, haben sich die Kreisverwaltung und Task-Force auf die folgenden zusätzlichen Anordnungen verständigt, die einerseits einen Soforteffekt auf die Verhinderung der Ausbreitung der Virus haben können, aber die Bevölkerung im gleichen Zuge nur in einem vertretbaren Rahmen zusätzlich beschweren.

- zu 2. Das generelle Verbot in der Zeit von 00:00 – 06:00 Uhr alkoholische Getränke verkaufen zu dürfen basiert auf der Erkenntnis, dass der Grad der Alkoholisierung wesentlich mit dem Bewusstsein und der Bereitschaft des Einzelnen oder der Einzelnen in Verbindung steht, sich an Abstands- und Hygieneregeln zu halten oder halten zu können. Die Maßnahme kann dazu beitragen, den durchschnittlichen Grad der Alkoholisierung der Gäste bzw. Konsumenten auf einem Niveau zu halten, in dem die Steuerungsfähigkeit des eigenen Verhaltens noch ausreichend ausgeprägt ist. Die Maßnahme ist erforderlich, um die alkoholbedingte Enthemmungsphase und die damit einhergehende Minderung der Steuerungsfähigkeit zu verringern. Gleichzeitig ist die Maßnahme auch verhältnismäßig, da sie jedem Gast die Möglichkeit gibt, bis zum Beginn des Verkaufsverbots ohne Beschränkungen eine Gaststätte aufzusuchen bzw. sich mit alkoholischen Getränken zu versorgen. Aus Gründen der Gleichbehandlung umfasst das Verkaufsverbot neben der Gastronomie, Spielhallen und Internetcafés, auch alle Verkaufsstätten des freien Handels, einschl. der Tankstellen und Kioske.
3. -5. Die bisherigen Regelungen für jede Art von Veranstaltungen im Innenbereich sehen vor, dass die Mund-Nasen-Bedeckung nach Einnahme des Sitzplatzes abgenommen werden kann. Die bisherigen Ausbruchsgeschehen der Vergangenheit im Landkreis Neuwied konnten zum Teil aber auch auf die Teilnahme an solchen Veranstaltungen zurückgeführt werden bzw. haben die Ausbreitung begünstigt. Nachdem wir mit der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung durchgehend während der gesamten Schulzeit, auch im Unterricht, für alle Schüller der weiterführenden Schulen ab der Jahrgangsklasse 5, in der Erwachsenenbildung und außerschulischen Bildung angeordnet haben, ist die Regelung aus den Nummern 3 – 5 die konsequente Fortsetzung dieses Regelungsbereichs.

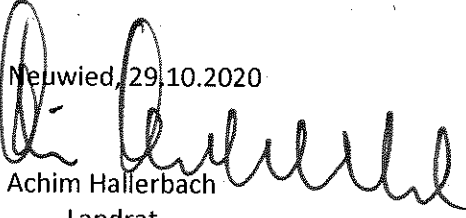
Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann die Verbreitung von Aerosolen in der Atemluft wirksam minimieren und verhindert damit auch die Ausbreitung von Viren des SARS-CoV-2-Virus in die Umgebungsluft. Bei Veranstaltungen mit einer größeren Anzahl von anwesenden Personen kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung damit die Infektionsausbreitung effektiv verhindern oder zumindest minimieren. Die Art der Veranstaltung spielt dabei keine Rolle, da für dies für eine mögliche Verbreitung des Corona-Virus unerheblich ist.

Die Maßnahme ist erforderlich, da die bisherigen Regelungen aus der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung und unserer Allgemeinverfügung vom 22.10.2020 in diesem Punkt noch lückenhaft sind und der Strategie der umfassenden Maskenpflicht in geschlossenen Räumen entgegensteht. Gleichzeitig ist die Pflicht verhältnismäßig, da der grundsätzliche Besuch der Veranstaltungen weiterhin möglich ist und die Maskenpflicht im Sitzen den Einzelnen nicht über Gebühr belastet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einwilligung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>2</sup> ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse [poststelle@kreis-neuwied.de](mailto:poststelle@kreis-neuwied.de) zu senden.

Neuwied, 29.10.2020

  
Achim Hallerbach

Landrat

---

<sup>2</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)